



Deutsche Gesellschaft für Epileptologie e.V. Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie (Stand April 2015)

§ 1

Im Rahmen der Internationalen Liga gegen Epilepsie wurde die Deutsche Sektion als eine Vereinigung gebildet, die den Namen

Deutsche Gesellschaft für Epileptologie e.V.

erhält (im folgenden Text DGE genannt).

Der Sitz ist in Bielefeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DGE ist bestrebt, die Erforschung der Epilepsie in allen ihren Auswirkungen zu fördern, um die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Behandlung und sozialen Betreuung von Epilepsie-Patienten zu schaffen. Sie ist fernerhin bemüht, die Kenntnisse über Anfallserkrankungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen und zur Mitarbeit an diesen Bemühungen anzuregen.

§ 3

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Bildung. Letzterer Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien. Die Allgemeinheit wird über die Vergabe der Stipendien und die Vergaberichtlinien durch geeignete Veröffentlichungen des Vereins informiert. Die gemeinnützigen Zwecke Förderung der Bildung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens werden durch die Information der Allgemeinheit und insbesondere von Personen mit Heil- und Erziehungsberufen zum Thema Epilepsie verfolgt. Dies geschieht konkret durch Veranstaltung/ Durchführung von Kongressen sowie die Veranstaltung/ Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen jeweils zum Thema Epilepsie, wie auch durch Überlassung von Informationsmaterial zu diesem Thema, beispielsweise an Lehrkörper in Schulen - z. B. zur Sensibilisierung für die Erkennung eines möglichen Krankheitsbildes -, oder an Ärzte - z. B. zur Verbesserung der Behandlung von Epilepsieerkrankungen -. Auch die Veranstaltung/ Durchführung von Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen im vorgenannten Sinne kann durch den Verein selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO geschehen.

Andere geeignete Maßnahmen im Sinne der Vereinszwecke sind zulässig.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Stiftung Michael“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitglied der Vereinigung kann jeder Arzt werden, der an dem Problem der Epilepsie interessiert ist. In begrenzter Zahl können auch Nichtärzte, die sich den obenerwähnten Bestrebungen in besonderer Weise verbunden fühlen, die Mitgliedschaft erwerben; die Führung der DGE soll in ärztlicher Hand bleiben. Korporativ können auch Verbände öffentlich-rechtlichen Charakters und Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, der DGE beitreten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich in hervorragender Weise um die Epileptologie oder der DGE verdient gemacht haben, können Korrespondierende Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in schriftlicher Abstimmung von den Mitgliedern gewählt werden. Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlicher Abstimmung von den Mitgliedern gewählt. Briefwahl ist möglich, macht aber 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglied kann darüber hinaus jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn der Vorstand dem entsprechenden Aufnahmeantrag zustimmt.

§ 5

Die Vereinigung wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem **ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer, dem zweiten Geschäftsführer und dem Schatzmeister.**

Dem Vorstand gehört ferner der/die Herausgeber der Zeitschrift für Epileptologie als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mehr als zwei Jahre ordentliches Mitglied der DGE sind. Die Amtszeit des ersten und zweiten Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Der zweite Vorsitzende ist der präsumtive erste Vorsitzende und übernimmt bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden dessen Amt ohne Neuwahl.

Der erste und der zweite Geschäftsführer werden für 3 Jahre gewählt. Eine **dreimalige** Wiederwahl ist möglich. Der Schatzmeister wird für 5 Jahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der erste Geschäftsführer. Beide haben die Befugnis zur Einzelvertretung.

Der erste Vorsitzende führt die Jahrestagung durch. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom ersten Geschäftsführer wahrgenommen. Der zweite Geschäftsführer ist als Schriftführer der **DGE** verantwortlich für die medizinischen Anfragen an die Deutsche Gesellschaft für Epileptologie. Er sollte, damit die Ärzte, die in der Epileptologie tätig sind, breit vertreten sind, in Abhängigkeit vom ersten Geschäftsführer Arzt für Kinderheilkunde bzw. Neurologie/Nervenheilkunde sein.

Der erste und zweite Geschäftsführer sind die Fortbildungsbeauftragten der **DGE**. Sie organisieren mit dem ersten Vorsitzenden die Fortbildungsabschnitte der **DGE**-Tagung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beruft Kommissionen für besondere Aufgaben. Er kann Vorstandsmitgliedern und Kommissionsmitgliedern für bestimmte Aufgaben Vollmachten erteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Delegierten in internationalen Angelegenheiten für die Dauer von fünf Jahren. Der Delegierte soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er kann Mitglied des Vorstandes durch ein weiteres Amt sein.

§ 6

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz für ihre tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen pauschalen Auslagererstattung ist möglich.

§ 7

Die Mitglieder der Vereinigung zahlen einen Jahresbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluß auf Antrag den Jahresbeitrag für nicht mehr im Berufsleben stehende Mitglieder erlassen.

§ 8

Der Austritt aus der Vereinigung muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01.-31.12. eines Jahres.

Mitglieder, die mit dem Beitrag von mehr als 2 Jahren im Rückstand sind, werden durch den Vorstand automatisch acht Wochen nach eingeschriebener Mahnung ausgeschlossen, sofern sie innerhalb dieser achtwöchigen Frist die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht voll umfänglich beglichen haben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) soll auf Einladung unter Leitung des 1. Geschäftsführers einmal im Jahr stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche zur Tagesordnung zu äußern.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit

der erschienenen Mitglieder ; ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit besteht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Vereinigung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand übertragen sind; insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Anhörung wissenschaftlicher Vorträge,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung der Vereinigung,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß § 7.

§ 12

Die Vereinigung verleiht auf Antrag für Mitglieder, die eine spezielle Fortbildung in Epileptologie nachweisen können, das Zertifikat der Epileptologie. Über den Antrag entscheidet die Zertifikatskommission, die sich aus den Vorstandsmitgliedern zusammensetzt. Sollte kein Mitglied des Vorstandes Vertreter der Teilgebiete Kinderheilkunde oder Neurologie/Nervenheilkunde oder ein(e) hauptberuflich in der ärztlichen Praxis tätige(r) Kollegin/Kollege sein, werden vom Vorstand weitere Personen für diese Kommission benannt.

Einzelheiten der für das Zertifikat Epileptologie benötigten Fortbildungsnachweise regelt und beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Das Zertifikat wird auf Zeit verliehen. Die Erneuerung ist an Fortbildungspunkte gebunden. Das Verfahren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13

Das Publikationsorgan der DGE ist die Zeitschrift „Zeitschrift für Epileptologie“. Die Zeitschrift dient der Information der Mitglieder über Aktivitäten der DGE, wichtige Fortbildungsveranstaltungen und die Inhalte der Mitgliederversammlung. Sie ist im Übrigen ein deutschsprachiges Publikationsorgan für Fortbildungs- und Originalarbeiten sowie ausgewählte Abstracts, die ein informatives Bild von der Entwicklung der praktischen und theoretischen Epileptologie geben sollen. Die redaktionelle Gestaltung und die Organisationsabläufe dieser Zeitschrift liegen in den Händen des oder der Herausgeber (maximal zwei), der / die vom Vorstand für fünf Jahre benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird / werden. Eine weitere Amtsperiode ist möglich. Der/die Herausgeber ist /sind Mitglied/Mitglieder des DGE-Vorstandes und kann/können identisch mit einem Vorstandsmitglied sein. Bei mehreren Herausgebern haben diese im Vorstand nur eine Stimme. Er/sie ist/sind jedoch bei Vorstandssitzungen in Sachen der Herausgeberschaft der „Zeitschrift für Epileptologie“ nicht stimmberechtigt. Der /die Herausgeber beruft/berufen einen Herausgeberstab, wobei auf die Vertretung der Pädiatrie, Neurologie/Nervenheilkunde, der experimentellen Epileptologie und auf die Interessen der hauptberuflich in der Praxis tätigen Kollegen geachtet werden soll. Dem Herausgeberstab gehört ferner der zweite Geschäftsführer der DGE an.